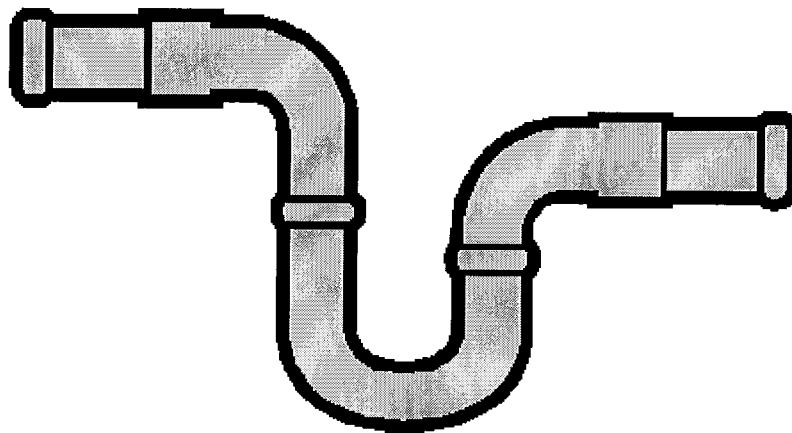


Politische Gemeinde Goldingen



Abwasserreglement

vom 06. Mai 1999

Inkraftsetzung auf 01. Januar 2000

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1
Beizug Dritter	Art. 2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art. 3
Abwasseranlagen	Art. 4
Private Abwasseranlagen	Art. 5
Mitbenützung und Übernahme	Art. 6
Versickerung	Art. 7
Sickerwasser aus Deponien	Art. 8
Landwirtschaftsbetriebe	Art. 9

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art. 10
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art. 11
Anschluss	Art. 12

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art. 13
Unterhalt	Art. 14
Stand der Technik	Art. 15
Zuständigkeit	Art. 16

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art. 17
Gesuche	Art. 18
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 19
Verfahrensvorschriften	Art. 20
Kontrolle und Abnahme	Art. 21
Leitungskataster	Art. 22

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	Art. 23
Gemeinderechnung	Art. 24

2. Gebühren

Grundgebühr	Art. 25
Schmutzwassergebühr	
a) allgemein	Art. 26
b) Betriebe	Art. 27
c) Herabsetzung	Art. 28
Gebührenansätze	Art. 29

3. Beiträge

Flächenbeiträge	Art. 30
Gebäudebeitrag	Art. 31
Nachzahlung	Art. 32
Gemeinsame Vorschriften	
a) Fälligkeit	Art. 33
b) Sonderfälle	Art. 34
c) gesetzliches Pfandrecht	Art. 35

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei	Art. 36
Ausnahmebewilligungen	Art. 37

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 38
Übergangsbestimmungen	Art. 39
Vollzugsbeginn	Art. 40
Fakultatives Referendum	Art. 41

Abwasserreglement der Gemeinde Goldingen vom 01. Januar 2000

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Goldingen SG

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Goldingen SG. Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.
Beizug Dritter	Art. 2 Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art. 3 Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster. Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.
Abwasseranlagen	Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.
- d) Anschlussvereinbarungen mit Nachbargemeinden für die gesetzmässige Abwasserreinigung.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 5

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Mitbenützung und Übernahme

Art. 6

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung

Art. 7

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

Sickerwasser und Deponien

Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 9

Der Gemeinderat:

- a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand;
- b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	<p>Art. 10</p> <p>Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem GEP.</p> <p>Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.</p>
Erstellung durch die Grundeigentümer	<p>Art. 11</p> <p>Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.</p> <p>Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.</p>
Anschluss	<p>Art. 12</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.</p> <p>Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.</p> <p>Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.</p>

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	<p>Art. 13</p> <p>Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.</p>
Unterhalt	<p>Art. 14</p> <p>Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.</p>
Stand der Technik	<p>Art. 15</p> <p>Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 16</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen insbesondere für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt öffentlicher und privater Abwasseranlagen.</p>

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	<p>Art. 17</p> <p>Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:</p>
---------------------	---

	<ul style="list-style-type: none">a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;c) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;d) vorübergehend stationierten Tankanlagen.
Gesuche	<p>Art. 18</p> <p>Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.</p> <p>Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.</p>
Abwassertechnische Voraussetzungen	<p>Art. 19</p> <p>Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.
Verfahrensvorschriften	<p>Art. 20</p> <p>Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.</p>
Kontrolle und Abnahme	<p>Art. 21</p> <p>Dem Bauamt sind zur Kontrolle zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern. <p>Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.</p> <p>Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.</p>
Leitungskataster	<p>Art. 22</p> <p>Der Gesuchsteller hat dem Bauamt bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.</p>

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	<p>Art. 23</p> <p>Die Kosten für Erstellung und Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden finanziert durch:</p>
--------	---

- a) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- b) Mehrwertbeiträge der Grundeigentümer;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton;

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer finanziert.

Gemeinderechnung Art. 24
Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.²

2. Gebühren

Grundgebühr Art. 25
Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.

Schmutzwassergebühr Art. 26
a) Allgemein Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsanlagen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe Art. 27
Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Ist die Feststellung der frachtmässigen Belastung nicht möglich oder untragbar, kann ein Zuschlag zur Gebühr nach dem Frischwasserverbrauch erhoben werden.

c) Herabsetzung Art. 28
Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

² Art. 21 der Haushaltsverordnung (sGS 151.53)

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Gebührenansätze Art. 29
Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

Flächenbeiträge	<p>Art. 30</p> <p>Für jedes Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann, sind die effektiven Erschliessungskosten zu bezahlen.</p> <p>Das Kostenverlegungsverfahren richtet sich sachgemäss nach dem kantonalen Strassengesetz.</p>
Gebäudebeitrag	<p>Art. 31</p> <p>Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, ist ein einmaliger Beitrag von 26 o/oo des Neuwerts zu bezahlen.</p> <p>Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung³ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.</p>
Nachzahlung	<p>Art. 32</p> <p>Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 26 o/oo der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.- zu bezahlen. Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen</p> <ol style="list-style-type: none">dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁴;dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert. <p>Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.</p>

Gemeinsame Vorschriften

- a) Fälligkeit
- Art. 33
- Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für
- Flächenbeiträge, wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist;
 - Gebäudebeiträge innert 30 Tagen nach der rechtskräftigen Bewilligung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation. Zu diesem Zeitpunkt ist eine erste Teilzahlung zu leisten. Diese beträgt 26 o/oo von 80 % des mutmasslichen Nennwertes. Der Rest ist innert 30 Tagen nach vorliegender definitiver Abrechnung, die auf dem (neuen) Neuwert basiert, zu bezahlen.

³ sGS 873.1

⁴ gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

- b) Sonderfälle
- Art. 34
- Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Flächen- und Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.
- Sonderfälle sind insbesondere:
- Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
 - Kirchen und Kapellen;
 - landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

- c) gesetzliches Pfandrecht Art. 35
Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

- Gewässerschutzpolizei Art. 36
Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.
Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.
- Ausnahmebewilligung Art. 37
Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung der bisherigen Rechte Art. 38
Das Abwasserreglement vom 13. August 1980 sowie das Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen im Gewässerschutz vom 4. April 1977 werden aufgehoben.
- Übergangsbestimmungen Art. 39
Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.
- Vollzugsbeginn Art. 40
Dieses Abwasserreglement tritt am 1. Januar nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

8638 Goldingen, 3. November 1998

GEMEINDERAT GOLDINGEN

Der Gemeindammann:

D. Gübeli

Der Gemeinderatsschreiber:

H. Hunziker

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage und dauert vom 06. April 1999 bis 05. Mai 1999.

Innert der Referendumsfrist vom 06. April 1999 bis 05. Mai 1999 ist kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung eingereicht worden.

8638 Goldingen, 06. Mai 1999

GEMEINDERAT GOLDINGEN

Der Gemeindammann:
Daniel GÜBELI

Der Gemeindeschreiber:
Hansjörg Hunziker

Departementale Genehmigung

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am

9001 St. Gallen,

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

Sachregister

	Art.
Abgeltungen Bund/Kanton	23a
Abnahme, Kontrolle	21
Abwasseranlagen	
- öffentliche Anlagen	4
- private Anlagen	5
- Mitbenützung und Uebernahme	6
Abwasserkataster	3
Abwassertechnische Voraussetzungen	19
Anschluss	12
Aufgaben Gemeinderat	4, 9
Aufhebung bisherige Rechte	38
Ausnahmebewilligung	37
Beizug Dritter	2
Betrieb	13
Bewilligungspflicht	17
Brennstofftanks im Gebäudeinnern	17c
Erstellung	
- durch die Gemeinde	10
- durch Grundeigentümer	11
Fälligkeit	33
Finanzierungsmittel	23
Flächenbeiträge	30
Gebäudebeitrag	31
Gebührenansätze	29
Geltungsbereich	1
Gemeinderat	16, 17, 29
Gemeinderechnung	24
Genereller Entwässerungsplan	3
Gesetzliches Pfandrecht	35
Gesuche	18
Grundeigentümerbeiträge	32a
Grundgebühr	25
Gewässerschutzpolizei	36
Gewerbe-/Industriebetriebe	34a
Industrie-/Gewerbebetriebe	34a
Kapellen, Kirchen	34b
Kontrolle, Abnahme	21
Landwirtschaft	9
Landwirtschaftliche genutzte Oekonomiegebäude	34c
Leitungskataster	22
Mehrwertbeiträge	23b

Mitbenützung und Uebernahme Abwasseranlagen	6
Nachzahlung	32
Oeffentliche Abwasseranlagen	4, 17a
Pfandrecht, gesetzliches	35
Planung	3
Private Abwasseranlagen	5, 17a
Schmutzwassergebühr	
a) Allgemein	26
b) Betriebe	27
c) Herabsetzung	28
Sickerwasser	8
Sonderfälle	34
Stand der Technik	15
Tankanlagen, vorübergehend stationiert	17d
Technik	15
Uebergangsbestimmungen	39
Unterhalt	14
Verfahrensvorschriften	20
Vermeidung nachteilige Einwirkungen	13
Versickerung	7
Versickerungsanlagen	17b
Vollzugsbeginn	40
Zuständigkeiten	16